

Mobilfunk und öffentliches „Recht“

-alle Angaben ohne Gewähr! Wir geben nur Erläuterungen wieder – keine Rechtsberatung!-
Zusammenfassung von Barbara Eiding

Eine Mobilfunkanlage ist stets dann baugenehmigungspflichtig, wenn die Antenne einschließlich des Mastes höher als 10-12 m und die zugehörige Versorgungsseimtheit mehr als 10 m² beträgt (je nach Bundesland, z.B. Art. 63 Abs. 4 Nr. 4a BayBo).

Aber auch genehmigungsfreie Mobilfunkanlagen von bodenrechtlicher Relevanz müssen im vollsten Umfang den folgenden bauplanungsrechtlichen Anforderungen genügen:

- Errichtung einer baugenehmigungspflichtigen Mobilfunkanlage im Bereich eines qualifizierten Bebauungsplanes § 30 BauGB
Mobilfunkanlagen sind als Regelbebauung grundsätzlich unzulässig, so dass sie nur im Wege einer Befreiung mit Einvernehmen der Gemeinde nach §§ 31 Abs. 2, 36 BauGB genehmigt werden können.

Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO können solche Mobilfunkanlagen mit dem Einvernehmen der Gemeinde nach §§ 31 Abs. 1, 36 BauGB als Ausnahmebebauung zugelassen werden, die der Versorgung der Baugebiete einer Gemeinde dienen. Nur wenn eine Mobilfunkanlage der Versorgung des Baugebiets selbst dienen würde, wäre sie als Regelbebauung evtl. auch ohne Einvernehmen der Gemeinde nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO zulässig. Urteil VGH Baden-Württemberg v. 26.10.98 AZ 85 1848/98; nach § 14 einem „lupenreinen Wohngebiet“ Mobilfunkanlagen unzulässig, da jegliche gewerbliche Nutzung ausgeschlossen ist. Mobilfunkanlagen sind keine „Nebenanlagen“ (VG Sigmaringen AZ IK 1479/97 v. 13.8.97).

- unbedienten Innenbereich § 34 BauGB
Die Zulässigkeit von Mobilfunkanlagen bemisst sich nach dem Einflügen in die Eigenart der näheren Umgebung, dies gilt insbesondere für die Art der baulichen Nutzung. Entspricht die nähere Umgebung tatsächlich einem Baugebiet im Sinne der BauNVO, bemisst sich die Zulässigkeit der Art der baulichen Nutzung wieder nach der BauNVO (vgl. o.).

- Außenbereich § 35 BauGB
Mobilfunkanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert. Ist jedoch im Flächenutzungsplan oder im Regionalplan ein Standort („Konzentrationsfläche“) für Mobilfunkanlagen ausgewiesen, sind sie an anderer Stelle gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Nr. 3 BauGB in der Regel unzulässig.
- Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) haben Anlagen an der Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB nur dann teil, wenn sie einen sog. spezifischen Standortbezug aufweisen.

- Dazu führt das BVerwG aus: „An einer solchen spezifischen Gebundenheit fehlt es, wenn der gewählte Standort im Vergleich mit anderen Standorten zwar Lagevorteile bietet, das Vorhaben aber damit nicht steht oder fällt, ob es hier und so und nirgendwo anders ausgeführt werden kann. (...) Der vom Kläger bevorzugte Standort stellt die nach seiner Einschätzung wirtschaftlich zweckmäßigste Wahl dar. Dies kann jedoch nicht mit dem Begriff der Ortsgebundenheit gleichgesetzt werden. (...)“
- Der Aufsteller der Mobilfunkanlage muss also darlegen und nachweisen können, warum für ihn nur der gewählte Standort in Frage kommt – in der Regel wird die Offenlegung des Standortkonzeptes für die weitere Umgebung erforderlich sein –, warum das Vorhaben also mit dem konkreteren Standort „steht und fällt.“
- Dabei ist zwar eine „kleinliche“ Prüfung nicht angebracht, ob die Anlage jedoch an dem gewählten Standort für den Aufbau der Netzstruktur und damit des Versorgungsauftrages erforderlich ist, wird auch danach zu beurteilen sein, ob dadurch im Versorgungsgebiet die Grundversorgung erst hergestellt oder die bereits vorhandene Grundversorgung verbessert werden soll.

Barbara Eiding

Barbara Eiding

- o Im letzteren Fall dürfte die Privilegierung eher angezweifelt werden können.
- o Fehlt der spezifische Standortbezug, wird die Gemeinde nach § 36 BauGB erforderliches Einvernehmen zu Recht verweigern können.
- o Nach § 351 Nr. 3 BauGB ist durch das vorhandene Festnetz die Privilegierung gegeben.
- o Die Mobilfunkkonzerne sind nicht im Sinne von § 4 Abs. 1 BauGB 1986 "Träger öffentlicher Belange" weder durch Gesetz noch aufgrund eines Gesetzes ist den Firmen eine öffentliche Aufgabe übertragen worden. Die Versorgungspflicht aufgrund des Lizenzvertrages bedeutet keine öffentliche Aufgabe. [BVGH 15N98.2263].
- o Hierbei handelt es sich nicht um Leistungen einer flächendeckenden Grundversorgung (vgl. Nummer Art. 87 Abs. 1 GG). Das folgt daraus, dass selbst in der Telekommunikations-Universaldienstleistungsverordnung (TUDLV) vom 30.01.97 der digitale Mobilfunk trotz einer seit dem Abschluss des Lizenzvertrages fortgeschrittenen Verbreitung nicht in dem Katalog der Universaldienstleistung enthalten ist (§1 TUDLV). Der Mobilfunk gehört damit nicht zum Mindestangebot an öffentlichen Telekommunikationsleistungen, zu denen alle Nutzer unabhängig von ihrem Wohnort und Geschäftsort zu einem erschwinglichen Preis Zugang haben müssen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 TKG).
- o Nach § 15 BauGB besteht die Möglichkeit, ein Baugesuch für die Errichtung einer Mobilfunkanlage zurückzustellen, um eine Veränderungssperre auszusprechen. Ein Bauantrag kann abgelehnt werden, wenn bereits eine ausreichende Netzabdeckung vorhanden ist (70% gehen als ausreichend).
- o Die vorhandene Netzabdeckung muss von der Gemeinde festgestellt werden.
- o Nach § 47 Abs. 1 S 3 BImSch G können zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Stauben) Vorsorgepläne aufgestellt werden.
- o Nach § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauGB besteht die Möglichkeit, zum Teil zulässige Anlagen gänzlich anzuschließen.
- o Durch den gänzlichen Anschluss im Bebauungsplan kann die Anordnung von Mobilfunkstationen unbefristet ausgeschlossen werden. (§ 29 BauGB).
- o Die Betriebsbescheinigung gilt jeweils nur für einen bestimmten Standort und die beantragte Antennenkonfiguration.
- o Werden an einem Antennenträger technische Änderungen (z.B. Frequenz, Leistung, Richtcharakteristik) vorgenommen, so verliert die Bescheinigung ihre Gültigkeit und der Betreiber muss bei der REGIT eine neue Standortbescheinigung beantragen.
- o Die grundsätzlich verankerte kommunale Planungshoheit kann durch Bauplanänderungen der Länder nicht eliminiert werden.
- o Ortsplanungssatzungen können nur von Verwaltungsgerichten und nicht von Landratsämtern aufgehoben werden.
- o Prof. Dr.-Ing. Alexander H. Volger RWTH Aachen (April 2001): "Verordnung und Standortbescheinigung bieten keinen Schutz. Die Behauptung einer Schutzwirkung durch die Behörden ist als wissenschaftliche Falschinformation anzusehen. Dies entspricht rechtlich allen Merkmalen des Betrugs und schließt grob fahrlässige bis absichtliche Gefährdung und Körperverletzung ein."
- o Um Schadensersatzansprüche gegenüber den Bürgern zu vermeiden, sollten alle rechtlichen Möglichkeiten der Kommunen ausgeschöpft werden.

Quellenverzeichnis:

Prof. Dr. Klaus Kniep, Heilbronn (RA); Tel. 07131-888666
 Krahn-Zemboj, Wendisch Bvern (RA); Tel. 04131-935656
 Frank Sommer, München (RA)
 Dietmar Freund, Hanau (RA); Tel. 06181-71087
 Dr. Frau B. Wächsmuth (RA); Tel. 07575, 93367

Handwritten signature

ORTSSATZUNG**6. Funkempfangs- und Sendeanlagen****Hinweise:**

Zu Funkempfangs- und Sendeanlagen gehören Radio- und Fernsehantennenanlagen, Satellitenempfangsanlagen sowie alle weiteren Anlagen mit Ausnahme von Mobilfunk-Übertragungsstationen, die dem Empfang und der Sendung von elektromagnetischen Wellen dienen.

6.1 Funkempfangs- und Sendeanlagen sind bei vergleichbarer Empfangsqualität unterhalb der Dachhaut oder ober im Bereich unterhalb der Traufe zu setzen. Soweit dies nicht möglich ist, können sie bis zu 2,00 m über Dach montiert werden.

6.2 Bei Gebäuden mit mehreren Nutzungseinheiten sind Funkempfangsanlagen als Gemeinschaftsanlage zusammenzufassen.

6.3 Übertragungsanlagen sonstiger Art, wie z.B. Telefonkabel und Stromversorgungsanlagen, sind innerhalb der Siedlungsbereiche unterirdisch zu verlegen.

7. Mobilfunkübertragungsstationen

7.1 Die Errichtung von Mobilfunkübertragungsstationen innerhalb der Siedlungsbereiche ist unzulässig.

7.2 Die Errichtung von Mobilfunkübertragungsstationen im sonstigen Gemeindegebiet ist nur innerhalb des im Flächennutzungsplan dargestellten Standortes zulässig.

7.3 Die Gestaltung der Mobilfunkübertragungsstationen und die Mastenhöhe sind den Belangen des Orts- und Landschaftsbildes unterzuordnen.

Mobilfunk und öffentliches

Recht I

von Barbara Eiding

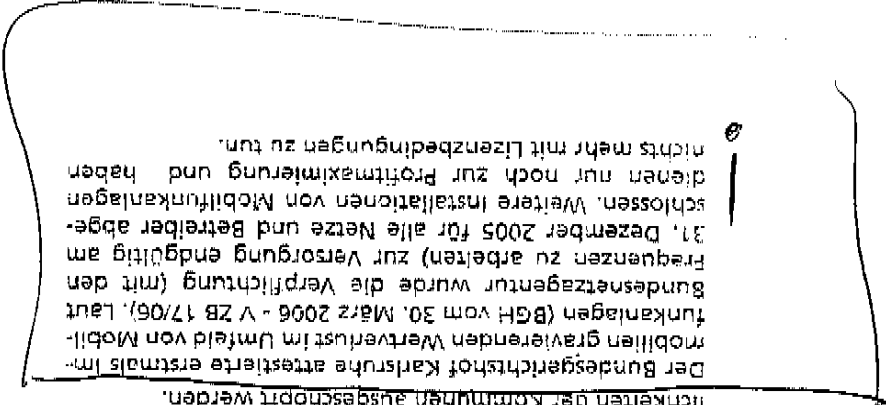
Die kommunalen Rechte werden nicht ausgeschöpft. Die Mobilfunkkonzerne sind nicht im Sinne von Paragraph 4, Absatz 1, Baugesetzbuch (BauGB) „Träger öffentlicher Belange“, weder durch Gesetz noch aufgrund eines Gesetzes. Die Versorgungspflicht aufgrund des Lizenzvertrages bedeutet keine öffentliche Aufgabe (BGH 15 N 98, 2263). Die Kommunen haben aufgrund ihrer grundsätzlichlich garantierten Planungshoheit weitgehende Entscheidungsfreiheit selbst bei einer nachträglichen Planung, sogar nach bereits erteiltem Einvernehmen, und können eine dem konkreten Vorhaben widersprechende Bauleitplanung betreiben und diese durch eine Veränderungssperre sichern, da sie immer Bauleitpläne dann aufstellen dürfen, wenn es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (Paragraph 18 BauGB).

Dabei kommt es in erster Linie auf die Sicht der Gemeinde selbst an, sie darf die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet bestimmen und sich grundsätzlich von „gemeindepolitischen“ Motiven, die sie jederzeit ändern kann, leiten lassen.

Nach Paragraph 47, Absatz 1, Satz 3, BImSchV können zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Strahlung) Versorgungspläne aufgestellt werden. Ein Bauantrag kann auch abgelehnt werden, wenn bereits eine ausreichende Netzabdeckung vorhanden ist. (70 Prozent gelten als ausreichend).

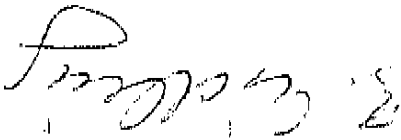
Die grundsätzlich verankerte kommunale Planungshoheit kann durch Bauordnungsänderungen der Länder nicht eliminiert werden. Ortsatzungen können von Verwaltungsgerichten und nicht von Landratsämtern aufgehoben werden. Um Schadenersatzansprüche gegenüber den Bürgern zu vermeiden, sollten alle rechtlichen Möglichkeiten der Kommunen ausgeschöpft werden.

Der Bundesgerichtshof Karlsruhe attestierte erstmals imobilen gravierenden Wertverlust im Umfeld von Mobilfunkanlagen (BGH vom 30. März 2006 - V ZB 17/06). Laut Bundesnetzagentur wurde die Verpflichtung (mit den Frequenzen zu arbeiten) zur Versorgung endgültig am 31. Dezember 2005 für alle Netze und Betreiber abgeschlossen. Weitere Installationen von Mobilfunkanlagen dienen nur noch zur Profitmaximierung und haben nichts mehr mit Lizenzbedingungen zu tun.



Barbara Eiding

Bankverbindung Bürgerwelle e.V. Hypo Vereinsbank Augsburg BLZ 720 200 70 Kto. 2250284



Mit freundlichen Grüßen

Weitere Informationen über: www.umweltphysik.com

Folgende Information möchte ich Ihnen noch zukommen lassen.
Nach §47 Abs.1 S3 BImSchG können zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Strahlen) Vorsorgepläne aufgestellt werden.
Z.B. wie in der Gemeinde Wiesenthal/Rhön:
Durch die Festsetzung des Immissionsgrenzwertes von 0,1 Mikrowatt pro qm (=0,01 nW/qcm) für die Gesamtbelastung durch alle Netze des Mobilfunks, der Rundfunk- und Fernsehender und sonst. elektromagnetische Felder im Bebauungsplan.
Eine höhere Belastung ist somit für den Ort nicht zulässig.

Barbara Eiding
2. Vorsitzende
Riedhofweg 3
82544 Egling
Tel & Fax: 08171-18898

Bürgerwelle e.V., Lindenweg 10, 95643 Tirschenreuth

Sprecher des Vorstands: Siegfried Zwernitz Post Lindenweg 10, D 95643 Tirschenreuth
Tel. 09631-796736 / Fax -795734 / pr@buergernerelle.de / <http://www.buergernerelle.de>

Dachverband der Bürger und Initiativen zum Schutz vor Elektrosmog

Bürgerwelle e.V.

Wilhelm Krahn-Zemboi
Rechtsanwalt
- Umweltrecht / Umweltmedizin, Toxikologie und Recht -
(als ausschließliches Tätigkeitsbereich)

2010 05 28 10:11 FAX 04131 935657 TEL 04131 935656 FAX 04131 935657

BA W. Krahn-Zemboi, Lüneburger Str. 36, 21403 Wendisch Evern

Bürgerwehle e.V.
Herrn S. Zwenz
Lindteweg 10
95643 Tirschenreuth

Sprechzeiten nach Vereinbarung
Tel.-Sprechzeiten:
Mo. - Do.: 9-13 und 15-17 Uhr
Fr.: 9-13 Uhr
und nach Vereinbarung
Datum: 19.08.2008 kd

Per Telefax: 09631 / 795734

Planungsbehörde der Gemeinden bei der Standortauswahl für Mobilfunkmasten;
Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Hannover vom 13.08.2008, Az. 12 B 2475/08

Sehr geehrter Herr Zwenz,

das Verwaltungsgericht Hannover hat in einem von uns für eine Gemeinde geführten
Mobilfunkverfahren die kommunale Planungshoheit für die Auswahl von Mobilfunk-
standorten bestätigt.

In dem vorliegenden Verfahren hatte die betroffene Kommune ihr gemeindliches Biver-
nehmen für die Erteilung einer Baugenehmigung verweigert. Es war ein Bauantrag für die
Errichtung einer Mobilfunkantenne im Außenbereich, ca. 150 m vom Ortstand, gestellt
worden. Die Gemeinde hatte eine Verschiebung des Standortortes um zumindest 100 Meter
gefordert, worauf sich aber der Anlagenbetreiber in keiner Weise eingelassen.

Der Hfr die Baugenehmigung zuständige Landkreis hatte dann zunächst das verweigerte
gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB ersetzt. Anschließend wurde von ihm die
Baugenehmigung erteilt. Sowohl gegen die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens

Die Weh, die wir geschuldet haben, ist das Resultat einer überholten Denkweise.
Die Probleme, die sich daraus ergeben, können nicht mit der gleichen Denkleistung gelöst werden,
durch die sie entstanden sind.

Albert Einstein

Rechtsanwalt:

Mit freundlichen Grüßen

werden.

Baugenehmigungsbehörde geprüft bzw. bei der Entscheidung Berücksichtigung

relevant, in denen die genehmigten Belange nicht ausreichen von der zuständigen

6 eine Entscheidung des Verwaltungsgeschiedes Hannover u. V. auch für andere Verfahren

gang trotz gegenteiliger Interessen der betroffenen Gemeinden erfolgen, in die hier ergan-

die Ersetzung des genehmigten Bauprojekts bzw. die Erteilung einer Baugenehmig-

Gerade da in der rechtlichen Praxis immer wieder lediglich stereotype Formulierungen für

mens als rechtswidrig erachtet wurde.

Verfahren nicht entprochen, so dass auch die Ersetzung des genehmigten Bauprojek-

werde den Begründungsanforderungen bei der erfolgten Ersetzung des genehmigten Ein-

die keine hinreichende konkrete Begründung für den vorliegenden Fall darstelle. Insgesamt

Des Weiteren migte das Gericht die lediglich "formelhafte" Begründung des Landkreises.

Planungslohn verteil.

genehmigten Eilverfahrens nur möglichen summarischen Prüfung voraussichtlich in ihrer

voraussetzungen ist. Die betroffene Gemeinde werde nach dem um Rahmen des

ektiv-offiziellen Rechen verlei wird und dass die angeführten Baugenehmigung

spricht, dass die betroffene Gemeinde durch die angeführten Baugenehmigung in sub-

es, dass nach Aufassung der Kammer eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür

ten Widersprüche in vollem Umfang stattgegeben. In der gerichtlichen Entscheidung heißt

Gemeinde gestellten Anträgen auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der eingele-

jetzt ergangenen Beschluss des Verwaltungsgeschiedes Hannover wurde den von uns für die

Widerspruch eingelegt als auch entsprechende gerichtliche Eilverfahren eingeleitet. In dem

als auch gegen die erzielte Baugenehmigung wurde von uns für die betroffene Gemeinde